

## **IHKN-Stellungnahme zur Einführung eines zusätzlichen gesetzlichen/kirchlichen Feiertags**

### **1. Einleitung**

Die neue Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung eines weiteren kirchlichen/gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen angekündigt. Dazu hat sie am 6. März 2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage vorgelegt. Danach will sie (ebenso wie weitere norddeutsche Bundesländer) den 31. Oktober (Reformationstag) in das Gesetz aufzunehmen. Der Landtag Schleswig-Holstein hat diesen bereits zum Feiertag erklärt. Die Entscheidung über die Einführung eines zusätzlichen Feiertages soll voraussichtlich vor der Sommerpause erfolgen. Im Vorfeld sind die Kammern und Verbände (darunter auch die IHKN) bis zum 17. April um Stellungnahme gebeten.

### **2. Kritische Würdigung der Gesetzesbegründung**

In der Gesetzesbegründung wird die Notwendigkeit einer gemeinsamen Feiertagslösung mit den norddeutschen Bundesländern zur Vermeidung einer Insellösung betont. Weiterhin werden die ökonomischen Effekte tendenziell eher gering eingeschätzt sowie Auswirkungen auf Beschäftigte negiert. Die zugrundeliegende Argumentation ist jedoch unvollständig und beinhaltet Risiken.

#### ***Das Ziel der Vermeidung einer Insellösung wird nicht erreicht***

Nachvollziehbar ist das Ziel der Vermeidung einer Feiertags-Insellösung. Die Begründung beschränkt sich allerdings auf die norddeutschen Bundesländer (genannt sind Bremen, Hamburg, Schleswig Holstein und Mecklenburg-Vorpommern). Vollständig ausgeblendet sind hingegen die **südlichen Nachbarländer** Nordrhein-Westfalen und Hessen, in denen der Reformationstag kein Feiertag ist.

Gerade zu den Ländern NRW und Hessen bestehen jedoch enge **Verflechtungen**. Allein die Ein- und Auspendlerzahlen zu diesen beiden Ländern sind mit rund 220.000 Personen rund doppelt so hoch wie die zu den angrenzenden nord- und ostdeutschen Flächenländern. Bezieht man die beiden Stadtstaaten ein, beträgt die Zahl der Ein- und Auspendler zu NRW und Hessen immerhin noch 60 % der Ein- und Auspendler zu den anderen Bundesländern. Berücksichtigt man, dass die südliche Landeshälfte (Achse Hannover – Osnabrück) ein hohes wirtschaftliches Gewicht besitzt, ist das Ausklammern der südlichen Landeshälfte erst recht unverständlich.

Diese eingeschränkte Betrachtungsweise führt dann in der folgenden Argumentation zu den ökonomischen Auswirkungen eines Feiertages auch zu dem **Fehlurteil**, dass „nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen, vor allem der in Niedersachsen besonders wichtigen **Logistikketten**, auszugehen“ ist (S. 9) ist. Genau das ist aber insbesondere in den Grenzbereichen zu NRW der Fall. Erschwerend kommt hinzu,

dass dort der 1. November (Allerheiligen) Feiertag ist. Für niedersächsische Spediteure in Grenznähe bedeutet dies, dass sie im ungünstigen Fall am 31. Oktober in Niedersachsen nicht fahren und am 1. November in NRW nicht ausliefern dürfen. In diesen Fällen sind die Logistikketten empfindlich gestört. Auf diese Aspekte wurde in Verkehrsausschüssen der betroffenen IHKs (u.a. in Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim) hingewiesen.

### **Mögliche Produktivitätseffekte werden unterschätzt**

Die Gesetzesbegründung argumentiert, dass die Berechnungsgrundlagen „zu einer erheblichen Überschätzung des tatsächlichen ökonomischen Effekts“ führen. Diese Auffassung kann die IHHKN in keiner Weise teilen.

Die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen gehen davon aus, dass die Einführung eines zusätzlichen Feiertages grundsätzlich mit quantifizierbaren Belastungen für die Wirtschaft verbunden ist. Die **Deutsche Bundesbank** schätzt, dass bei Einführung eines zusätzlichen Feiertags der durchschnittliche Rückgang des BIP bei 0,12 % p.a. liegt<sup>1</sup>. Das entspricht in etwa den Schätzungen des **Instituts der Deutschen Wirtschaft** und des **ifo-Instituts**, die den Effekt auf 0,1 % des BIP p.a. beziffern. Höhere Mehrbelastungen ergeben sich, wenn man die Ergebnisse des Gutachtens des **Sachverständigenrates** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) anlässlich der Bewertung des Wegfalls des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag zugrunde legt. Danach ergäbe sich je nach Szenario ein BIP-Rückgang von 0,16 bis 0,25 % des BIP<sup>2</sup>.

Bezogen auf das Land Niedersachsen läge bei einem BIP von 264 Mrd. Euro im Jahr 2016 der Produktionsausfall dementsprechend zwischen **264 Mio. Euro** (0,1 %) und **660 Mio. Euro** (0,25 %) p.a. Bezogen auf die rund 2,9 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Niedersachsen wäre das **Zusatzbelastungen** für die Wirtschaft in Höhe von **91 bis 228 Euro pro Beschäftigtem und Jahr**.

Berücksichtigt werden müssen zudem **indirekte Effekte**. So vermindern nicht nur Feiertage, sondern auch so genannte **Brückentage** die Produktionsleistung. An einem solchen Tag erfolgt gemäß Bundesbank nur etwa zwei Drittel der üblichen industriellen Wertschöpfung. Diese sind in der o.g. Berechnung nicht erfasst.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass tatsächliche „Verluste“ geringer sind, weil Tätigkeiten auf andere Tage im Jahr verschoben werden. Diese Argumentation beschränkt sich rein auf die Nachfrageseite. Die Angebots- bzw. **Kostenseite** wird vollständig **ausgeblendet**. Die Beschäftigten stehen bei einem zusätzlichen Feiertag den (privaten und öffentlichen) Arbeitgebern bei konstanten Lohn- und Gehaltssummen einen Tag weniger zur Verfügung. Dies erhöht

---

<sup>1</sup> Deutsche Bundesbank: Kalendarische Einflüsse auf das Wirtschaftsgeschehen, in Monatsberichte Dezember 2012, S. 53-63. In der Gesetzesbegründung der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass die Bundesbank eine arbeitstagsbezogene BIP-Elastizität von 0,3 % ermittelt hat. Das bedeutet, dass ein 1 %-iger Anstieg der Arbeitstage zu einem Anstieg der volkswirtschaftlichen Leistung um 0,3 % führt. Bei 250 Arbeitstagen beläuft sich der Effekt damit auf 0,12 % p.a. (= 0,3/2,5). Insofern ergibt sich kein nennenswerter Widerspruch zu den Ergebnissen des Instituts der Deutschen Wirtschaft bzw. des ifo-Instituts.

<sup>2</sup> SVR: Jahresgutachten 1995/96, Sondergutachten: Zur Kompensation der Pflegeversicherung, Drucksache 13/3016.

zwangsläufig die (Lohnstück-)Kosten. Dieser Verlust kann nicht durch kalendarische Verschiebungen geheilt werden.

Ebenso unvollständig ist der Hinweis darauf, dass der Wachstumseffekt nur im Jahr der Einführung wirkt. Zwar ist es richtig, dass sich das BIP-Wachstum nur im Jahr der Einführung einmalig verringert. Allerdings bleibt das Niveau der Arbeitszeit in den Folgejahren konstant niedrig. Der **(Lohnstück-)Kostennachteil bleibt** somit **bestehen** und schmälert die Wettbewerbsfähigkeit.

Richtig ist der Hinweis in der Begründung, dass die Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertags in verschiedenen **Branchen** und je nach Lage des Arbeitstages sehr unterschiedlich auswirken dürften. Nach einer aktuellen Untersuchung der Universität der Bundeswehr Hamburg könnte der Reformationstag als zusätzlicher Feiertag zu stärkeren negativen Effekten im Verarbeitenden Gewerbe, Bauhauptgewerbe, Großhandel, Kfz-Handel, Eisenbahnverkehr, Lkw-Verkehr sowie in der Investitionsgüterproduktion führen. Weniger stark betroffen wäre hingegen etwa die Energieversorgung.<sup>3</sup> Für die Tourismusbranche quantifiziert die Untersuchung die Auswirkungen nicht, spricht allerdings an anderer Stelle (S. 19) davon, dass „das Gast- und Hotelgewerbe (...) von der Freizeit“ lebt - und insofern auch positive Effekte auftreten könnten.

Vor diesem Hintergrund geht die **IHK** davon aus, dass die Produktionsleistung des produzierenden Gewerbes, des Handels und weiter Teile der Dienstleistungsbranche gemindert und durch die Kostenerhöhung die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft gegenüber anderen Bundesländern beeinträchtigt wird.

#### ***Mögliche Auswirkungen auf Beschäftigte werden negiert***

Die Gesetzesbegründung befasst sich mit der Möglichkeit, dass die Schaffung eines zusätzlichen Feiertages zu einer Erhöhung der **Beiträge zur Pflegeversicherung** für Arbeitnehmer führen könnte. Diese wäre denkbar, da 1995 der Buß- und Bettag in Deutschland zur Finanzierung der Pflegeversicherung abgeschafft wurde. In Ländern, in denen auf die Abschaffung verzichtet wurde (Sachsen), müssen die Beschäftigten gemäß § 58 SGB XI seitdem 0,5 %-Punkte mehr Beitrag zur Pflegeversicherung als die Beschäftigten in den restlichen Bundesländern zahlen. Daraus wird von verschiedenen Seiten abgeleitet, dass eine Erhöhung der Feiertagszahl nach Bundesrecht zwingend gebiete, dass der Arbeitnehmer-Pflegebeitrag um 0,5 %-Punkte (und damit um bis zu 265,50 Euro) steigen müsse. In der Gesetzesbegründung wird eine solche Garantie ohne weitere Argumentation in Abrede gestellt. Inwiefern das Risiko der Zusatzbelastung von Arbeitnehmern zutreffend ist, wäre von der Landesregierung vor Einführung eines Feiertages abschließend zu prüfen.

#### ***Die Frage nach einer Kompensation wird gar nicht erst gestellt***

Unstrittig ist, dass die Wirtschaft – in welcher Höhe auch immer – durch die von der Landesregierung gewollte Einführung eines Feiertages belastet wird. Die Landesregierung begründet jedoch nicht, warum die Wirtschaft - und damit ein Dritter - die Kosten eines politischen Ziels zu tragen hat. Folgerichtig wäre, die Unternehmen für den entstehenden Kosten- und Wettbewerbsnachteil finanziell oder anders zu entschädigen.

---

<sup>3</sup> Hansen, Arne/Meyer, Dirk: Wie viel kosten uns die arbeitsfreien Feiertage?, in: ifo-Schnelldienst 6/2018, S. 18-23, hier S. 23.

### 3. Beschlusslage in den IHKs:

Die Vollversammlung der IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim hat dazu am 13. März 2018 folgende Position beschlossen (einstimmig ohne Gegenstimme):

#### **Position der IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim:**

Die IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim lehnt die Einführung eines zusätzlichen kirchlichen/gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen ab.

Sie sieht darin eine einseitige Belastung der Unternehmen, der keine Entlastung an anderer Stelle gegenüber steht. Die Produktionsleistung des produzierenden Gewerbes, des Handels und weite Teile der Dienstleistungsbranche würden gemindert und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft gegenüber anderen Bundesländern beeinträchtigt.

Die bislang vorgesehene Wahl des Reformationstages lässt zusätzliche Probleme erwarten, weil ländergrenzenübergreifende Produktionsverflechtungen und Lieferketten unterbrochen werden. Dies gilt insbesondere für den wichtigen Austausch mit Nordrhein-Westfalen, wo Allerheiligen (1. November, also der auf den Reformationstag folgende Tag) bereits gesetzlicher Feiertag ist.



Dr. Susanne Schmitt  
IHKN-Hauptgeschäftsführerin



Frank Hesse  
IHKN-Sprecher Volkswirtschaft

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)